



CVP Kanton Schwyz
www.cvpsz.ch

Finanzdepartement des Kantons Schwyz
Herrn Regierungsrat
Kaspar Michel
Bahnhofstrasse 15
Postfach 1230
6431 Schwyz

Wollerau / Goldau, 8.10.2012

Vernehmlassung zur Teilrevision des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Bezirke und Gemeinden

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Dame, sehr geehrte Herren

Wir danken Ihnen, dass wir im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Teilrevision des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Bezirke und Gemeinden Stellung nehmen können.

I. Allgemeine Bemerkungen

Im Rahmen der Teilrevision des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Bezirke und Gemeinden werden die Anliegen verschiedener parlamentarischer Vorstösse zum besseren Schutz des Vermögens, zur Anpassung der Rechnungslegungsregeln oder zur Sicherstellung einer korrekten Haushaltsführung aufgegriffen. Der Regierungsrat vollzieht dies vor dem Hintergrund der anstehenden Anpassungen an HRM2.

Die CVP begrüsst dieses Vorhaben und die Stossrichtung der Vorschläge im Grundsatz.

Für die CVP ist allerdings entscheidend, dass die nun formulierten Spielregeln und Richtlinien für die Bezirke und Gemeinden auch beim Kanton zur Anwendung gelangen. Bei der noch ausstehenden Anpassung der Verordnung über den Finanzhaushalt hat der Regierungsrat unserer Meinung nach Richtlinien für die Anlage des Finanzvermögens zu erlassen oder die Rechnungslegungsregeln analog der nun vorgeschlagenen Lösung zu präsentieren. Erwartet wird auch, dass der Kanton bei der Erstellung der Anlagebilanz aus Gründen der Vergleichbarkeit dieselben Regeln für sich anwendet wie beim nun im § 42 formulierten Vorschlag für die Gemeinden und Bezirke. Diese werden übrigens als zielführend erachtet.

Begrüsst werden die erstmals formulierten Grundsätze zur Anlage des Finanzvermögens. Der Wechsel von degressiven zu linearen Abschreibungssätzen kann nachvollzogen werden. Dem Vorsichtsprinzip Beachtung schenkend, ist jedoch darauf zu achten, dass

die für die Festschreibung der Abschreibungssätze definierte Lebensdauer nicht allzu lange angesetzt wird. Lebensdauern von 50 oder 60 Jahren erachten wir als zu lang.

Dass die Thematik der zusätzlichen Abschreibungen aufgegriffen wird, ist richtig. Der im Erläuterungsbericht zu §18b vorgeschlagene Weg überzeugt jedoch nicht. Eine regierungsrätliche Verordnung definiert – noch sehr unklare – Standards, mit denen auf den Haushalt von Gemeinden und Bezirken Einfluss genommen werden kann. Unserer Ansicht nach sind zusätzliche Abschreibungen nur erlaubt, wenn sie sachlich begründet sind. Jede weitere Art von zusätzlichen Abschreibungen dient schlussendlich zur Bildung von stillen Reserven und ist daher zu unterbinden. Die in § 18 formulierten Abschreibungsgrundsätze sind insofern zu ergänzen und auf § 18 b zu verzichten.

Schwer tut sich die CVP mit den vorgeschlagenen Massnahmen zur Stärkung der Rechnungsprüfungskommissionen. Dass diese fachlich gut aufgestellt sein sollen, ist im Interesse jedes Gemeinwesens. Mit der Vorschrift, dass mindestens ein Mitglied der RPK über einen Fachausweis im Revisionswesen oder ein gleichwertige Qualifikation verfügen muss, wird aber wie andernorts einer Professionalisierung Vorschub geleistet, die unsere Milizarbeit erschwert.

Ein grosses Fragezeichen setzt die CVP hinter die mehr als sportlich definierten Fristen. Die in den Übergangsbestimmungen (§ 42–44) formulierten Aufgaben werden die Gemeinden und Bezirke vor rechte Herausforderungen stellen. Eine Abstimmung über die Teilrevision dürfte wohl erst im Frühjahr 2013 möglich sein. Ob die vom Regierungsrat in Verordnungen zu formulierenden Grundlagen bis zum Beginn der Budgetierung in den Gemeinden und Bezirken vorliegen werden, ist nicht klar. Der Regierungsrat hat die Umsetzung jedenfalls frühzeitig mit den Gemeinden und Bezirken abzusprechen, soll dies auf den 1. Januar 2014 möglich sein.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Wir äussern uns im Folgenden nur zu jenen Bestimmungen, die wir gestrichen, ergänzt beziehungsweise näher erläutert haben möchten:

§ 18 Abs. 2

Bemerkung

Die in der Beilage vorgeschlagenen Anlagekategorien sind nachvollziehbar. Die CVP regt allerdings an, dass die Festlegung der Abschreibungssätze für Vermögenswerte, welche auch für Private respektive Dritte von direktem Nutzen sein könnten (Bürohäuser, Wohnhäuser, Altersheime, usw.), nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen erfolgt.

Vor dem Hintergrund der Bedeutung der Anlagekategorien und der Abschreibungssätze ist zu prüfen, ob diese vom Regierungsrat dem Kantonsrat zur Kenntnis zu bringen sind.

§ 18 Abs. 4 (neu)

Ergänzung:

Nicht sachlich begründete zusätzliche Abschreibungen sind nicht gestattet.

§ 18b (neu)

Streichen

§ 41 Abs. 2

Neu:

Die Rechnungsprüfungskommission hat das Recht, in Eigenkompetenz Fachleute beizuziehen.

§ 41 Abs. 3

Streichen

III. Schlussfolgerungen

Die CVP begrüsst im Grundsatz die Ziele, die in der Vernehmlassungsvorlage angestrebt werden, und wird in der Kommissionsarbeit aktiv mitarbeiten.

Für die uns gebotene Möglichkeit der Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Änderungswünsche und Anregungen möchten wir uns im Voraus bei Ihnen bedanken.

Mit freundlichen Grüssen

CVP Kanton Schwyz

Andreas Meyerhans
Präsident

Adrian Dummermuth
Fraktionschef